Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 42 (S. 507-509)**
Titel	**Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern**
Ordnungsnummer	
Datum	20.11.1966

[S. 507] **Art. I**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951 wird wie folgt geändert:

IV. Besteuerung der Ehefrau und unmündiger Kinder
1. Ehefrau

§ 8. Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so wird die Ehefrau nicht selbständig besteuert; ihr Einkommen und Vermögen wird ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet.

Vom Erwerbseinkommen, das die Ehefrau unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes erzielt, werden Fr. 800.– nicht besteuert.

Bei Mitarbeit der Ehefrau im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes werden vom Reineinkommen der Ehegatten Fr. 800.– nicht besteuert.

Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

I. Einkommens-steuer
1. Einkünfte
a) im allgemeinen

§ 19. Steuerbar sind die gesamten Einkünfte, insbesondere:

a)–f) unverändert;

g) Renten und Pensionen jeder Art; ist jedoch die Rente ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben worden, so werden drei Fünftel, ist sie teilweise, mindestens aber zu 20 %, aus eigenen Mitteln erworben worden, so werden vier Fünftel ihres Betrages besteuert; den eigenen Mitteln sind gleichgestellt Leistungen von Angehörigen und, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat, Leistungen von Dritten;

h) unverändert.

2. Abzüge
a) im allgemeinen

§ 25. Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

a)–e) unverändert;

f) besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen für den Steuer- // [S. 508] pflichtigen sowie für dessen Ehefrau oder Kinder bis zum Betrage von Fr. 3000.– für jede invalide oder dauernd pflegebedürftige Person;

g) und h) unverändert;

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

i) Zinsen auf Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenheften bis zum Gesamtbetrage von Fr. 200.–;

k) Einlagen in besonders bezeichnete Namensparhefte von unmündigen Kindern, deren Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, bis zum Gesamtbeträge von Fr. 500.– pro Jahr für jedes Kind, sofern die Einlagen durch Bankbescheinigung nachgewiesen sind; der Abzug wird nur gewährt, wenn durch die gleiche Bankbescheinigung nachgewiesen ist, dass von einem solchen Sparheft in den letzten drei Kalenderjahren, bei kürzerer Laufzeit seit der Eröffnung, keine Rückzüge erfolgten; für jedes Kind kann nicht mehr als ein steuerbegünstigtes Sparheft eröffnet werden;

l) bisherige lit. i wird lit. l;

m) bisherige lit. k wird lit. m.

§ 31 Abs. 1. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

5. Steuerberechnung a) steuerfreie Beträge

a) für den Steuerpflichtigen	Fr. 2000.–
dazu für Steuerpflichtige, die über 65 Jahre alt sind	Fr. 1200.–
b) für den Haushalt des in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen	Fr. 1500.–
Der gleiche steuerfreie Betrag wird getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen gewährt, sofern in deren Haushalt Kinder aus bisheriger oder früherer Ehe leben; ferner den ledigen Frauen, die zusammen mit eigenen Kindern einen Haushalt führen; für verwitwete Steuerpflichtige im Alter von mehr als fünfzig Jahren, die einen eigenen Haushalt ohne Kinder aus früherer Ehe führen, beträgt der steuerfreie Betrag für den Haushalt // [S. 509]	Fr. 700.–

§ 41 Abs. 1. Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

9. Steuerberechnung a) steuerfreie Beträge

a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige	Fr. 30000.–
b) für alle anderen Steuerpflichtigen	Fr. 15000.–

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Art. II

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die Einschätzungen für das Steuerjahr 1967, § 25 lit. k jedoch erst auf die Einschätzungen für das Steuerjahr 1969.

Art. III

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 20. November 1966,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	275185
Eingegangene Stimmzettel	203721
Annehmende Stimmen	117848
Verwerfende Stimmen	70637
Ungültige Stimmen	57
Leere Stimmen	15179

beschliesst:

Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 28. November 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. M. Dennler	E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.06.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016